

Allgemeine Bedingungen zum Steuerberatungsvertrag

§ 1 Auftragsumfang

1. Der Auftragsumfang richtet sich nach dem Steuerberatungsvertrag. Weitere Tätigkeiten können mit gesonderten (Einzel-) Vereinbarungen übernommen werden. Der Auftrag umfasst auch die mit den aufgeführten Aufgaben zusammenhängenden Tätigkeiten.
2. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen o. ä. nicht möglich, ist der Auftragnehmer zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.
3. Soweit zur Auftragserfüllung erforderlich, beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer zugleich mit der Übermittlung der Steuerdaten gem. § 87d AO.

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der erteilte Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Tätigkeiten außerhalb des Aufgabengebiets eines Steuerberaters gehören nicht zum Gegenstand des Vertrags.
2. Der Vertrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder anderen Stellen dar. Notwendige Vollmachten werden in gesonderter Urkunde schriftlich erteilt. Dies erfolgt nach dem amtlichen Muster. Die Vollmacht ist jedoch keine Voraussetzung für den Vertrag.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen des Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleister zur weiteren Verarbeitung zu übertragen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist. Auf die Datenschutzhinweise wird hingewiesen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mitarbeiter, fachkundige Dritte und Datenverarbeiter für die Ausführung des Auftrags heranzuziehen. Dabei hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend der für den Auftragnehmer geltenden Regelungen verpflichten.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, allgemeinen Vertretern nach § 69 StBerG und Praxistreuändern nach § 71 StBerG für den Fall ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten gem. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen. Soweit möglich, wird der Auftraggeber hierüber vorab informiert. Zu den Handakten gehören alle Schriftstücke, die der Auftragnehmer aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat.
6. Eine Pflicht zum Hinweis auf Rechtsänderungen und deren Folgerungen besteht bei abschließenden beruflichen Äußerungen des Auftragnehmers nicht.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihn im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet.
2. Berichte, Gutachten und sonstige Schriftstücke über die Ergebnisse der Tätigkeit des Auftragnehmers händigt er Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aus.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers. Nach Beendigung des Vertrags gilt sie fort.

4. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, wenn die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist (beispielsweise Betriebsprüfung beim Auftragnehmer). Der Auftragnehmer unterliegt auch nicht der Verschwiegenheitspflicht, soweit er nach Versicherungsbedingungen seines Berufshaftpflichtversicherers zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

5. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt (§ 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO).

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Auftragsdurchführung mitzuwirken, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat dem Auftragnehmer sämtliche für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Nachweise, Urkunden und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem vom Auftragnehmer zu bearbeitenden steuerlichen Angelegenheiten stehen, vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Dies gilt auch für die Unterrichtung über alle Umstände, die für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sein können. Weiterhin hat der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag stehende Fragen des Auftragnehmers zeitgerecht zu beantworten.

2. Der Auftragnehmer legt die vom Auftraggeber genannten Tatsachen (Unterlagen und Auskünfte), insbesondere Zahlenangaben als richtig zugrunde. Eine Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit im Einzelnen sowie im Ganzen erfolgt nicht, außer der Auftraggeber erteilt hierzu einen gesonderten, schriftlichen Auftrag, der gesondert zu vergüten ist. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer auf festgestellte Auffälligkeiten hinweisen.

3. Unterlässt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der ihm angebotenen Leistungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Fristablauf aussetzt. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Auftragnehmer auch zur fristlosen Kündigung berechtigt und hat Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens.

4. Sofern – ggf. trotz Erteilung einer Empfangsvollmacht – Steuerbescheide bzw. Schriftverkehr des Finanzamts oder sonstige steuerliche relevante Unterlagen beim Auftraggeber eingehen, hat er diese unverzüglich an den Auftragnehmer weiterzuleiten.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) bemisst sich nach der StBVV. Andernfalls schuldet der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung bzw. die übliche Vergütung (vgl. §§ 612 Abs. 2, 632 BGB).

2. In Textform kann gem. § 14 StBVV für laufend auszuführende Tätigkeiten eine Pauschalvergütung vereinbart werden, welche in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Auftragnehmers steht. In Textform kann gem. § 4 Abs. 4 StBVV eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.

3. Eine Vergütung entsteht auch für fristwahrende Handlungen bei Nichterreichbarkeit des Auftraggebers.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für entstandene und voraussichtlich entstehende Vergütung und Auslagen einen Vorschuss einzufordern. Zahlt der Auftraggeber den Vorschuss nicht, kann der Auftragnehmer seine Tätigkeit nach vorheriger Mitteilung einstellen, bis der Vorschuss gezahlt ist.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Herausgabe der Handakten sowie weiterer ihm zur Verfügung gestellter Unterlagen sowie erzeugter Daten zu verweigern, bis der Auftraggeber Vergütung und Auslagen gezahlt hat. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Unterlagen nach den Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen würde (beispielsweise drohende irreversible Nachteile oder bei verhältnismäßig geringfügigen Beträgen); einen derartigen Fall hat der Auftraggeber darzulegen, um ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen zu können.

§ 7 Mängelbeseitigung

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel, welche er gegenüber dem Auftragnehmer darlegen muss. Diesem ist Gelegenheit zur Nachbesserung in angemessener Frist (mindestens 2 Wochen) zu geben. Bis zur Beseitigung berechtigter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
2. Resultieren die Mängel daraus, dass der Auftraggeber unvollständige bzw. unrichtige Angaben gemacht oder gegen die Pflichten gem. § 4 verstoßen hat, trägt er die Kosten der Fehlerbeseitigung.

§ 8 Haftung und Haftungsbegrenzung

1. Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.
2. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, wird der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens auf 1.000.000 EUR beschränkt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Der Auftragnehmer versichert, dass er eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe des vierfachen der jeweiligen gültigen Mindestversicherungssumme unterhält.
3. Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in 3 Jahren vom Zeitpunkt der Anspruchsentstehung und (möglichen) Kenntnis des Auftraggebers an, maximal 5 Jahre von der Entstehung an bzw. maximal 10 Jahre von der zugrundeliegenden Handlung, Pflichtverletzung bzw. Ereignis an.
4. Die vereinbarten Regelungen zur Haftung gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen mit dieser dritten Person begründet werden.

§ 9 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen (Handakten und elektronische Daten)

1. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Auftrags (beispielsweise jährliche Steuererklärung) aufzubewahren. Insoweit orientiert sich der Zeitraum an den steuerlichen Aufbewahrungsfristen.
2. Die Aufbewahrungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Unterlagen übergibt oder wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten

nach Absendung nicht nachgekommen ist.

3. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ihm die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Auftragnehmer kann von diesen Unterlagen Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten, soweit er dies zur Dokumentation der Auftrags Erfüllung für erforderlich hält.

4. Der Auftraggeber ist für die Aufbewahrung seiner ihm über- bzw. zurückgegebenen Unterlagen selbst verantwortlich. Er hat dabei die steuerlichen Aufbewahrungsfristen (regelmäßig 10 Jahre nach der letzten Buchung) zu beachten.

§ 10 Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Fall einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

2. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. v. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform gekündigt werden.

3. Bei Kündigung durch den Auftragnehmer sind zur Vermeidung eines Rechtsverlustes des Auftraggebers in jedem Fall noch alle Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Endet der Vertrag vor der vollständigen Ausführung einzelner angefangener Leistungen, ist der Auftragnehmer zur Berechnung eines angemessenen Anteils der Vergütung berechtigt.

4. Der Auftragnehmer hat nach Kündigung die Handakten gem. § 9 herauszugeben und den Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheiten zu informieren und Rechenschaft abzulegen. Unterlagen sind auf Kosten des Auftraggebers beim Auftragnehmer abzuholen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitbeilegung

Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Halbendorf (Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers). An Streitbelegungsverfahren (bspw. VSBG) nimmt der Auftragnehmer nicht teil.

§ 12 Kommunikation

Zur Vereinfachung und fristgemäßen Auftrags Erfüllung werden individuelle Vereinbarungen zur Kommunikation getroffen. Der Auftraggeber hat die Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und sorgt für die Verschwiegenheit beim Empfang. Ggf. erforderliche Einwilligungen weiterer betroffener Personen sind durch den Auftraggeber einzuholen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen des Steuerberatungsvertrags und der Allgemeinen Bedingungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die jeweilige Bestimmung ist von den Parteien durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

2. Änderungen und Ergänzung des Steuerberatungsvertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst.